



# Amtsblatt

## für das Amt Falkenberg-Höhe

**19. Jahrgang      Falkenberg, den 30.07.2010      Nr. 5**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Amtlicher Teil</b>	
Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe vom 24.06.2010	82
Beschlüsse der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 17.06.2010	82 - 84
Beschlüsse der Gemeinde Falkenberg vom 28.06.2010	84 - 85
Beschlüsse der Gemeinde Heckelberg-Brunow vom 21.06.2010	85 - 86
Beschlüsse der Gemeinde Höhenland vom 16.06.2010	86 - 87
<b>Bekanntmachung der</b>	
Genehmigung der Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandssatzung) vom 13.01.2010	88
Geschäftsordnung der Versammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe	88 - 93
Beschlüsse über die geprüften Jahresrechnungen 2006, 2007 und 2008 und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2006, 2007 und 2008 der Gemeinde Falkenberg	94 - 95
Impressum	96

## **Beschlüsse des Amtsausschusses - Amt Falkenberg-Höhe**

### **24.06.2010**

- 22/2010** Der Tagesordnung wurde in der geänderten Form zugestimmt.
- 23/2010** Der 2. Nachtrag zum Investitionsprogramm 2010 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 24/2010** Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 wurde mit Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 25/2010** Der Teilnahme, des das Verfahren begleitenden Ingenieurs, am nicht öffentlichen Teil der Beratung wurde zugestimmt.
- 26/2010** Der Beschluss Nr.: 21/2010 vom 07.06.2010 wurde aufgehoben.
- 27/2010** Die Vergabe der Leistungen zur Verbesserung der Breitbandversorgung entsprechend der Submission vom 26.04.2010 und des Nachtrages vom 26.05.2010 wurde beschlossen. Die Entscheidung zur Auftragserteilung erfolgt gemeinsam mit den Mitgliedern des Finanzausschusses und der Bürgermeisterin, der Gemeinde Höhenland nach einem Bietergespräch.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Beiersdorf-Freudenberg**

### **17.06.2010**

- 37/2010** Die Tagesordnung wurde in der vorliegenden Form beschlossen.
- 38/2010** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 39/2010** Die Öffentlichkeit wurde hergestellt und den anwesenden Bürgern und Vertretern der Fa. Gewerbeförderung Freudenberg AG das Rederecht eingeräumt.
- 40/2010** Den Gewerbesteuerhebesatz für die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 mit 200 % festzusetzen, wurde abgelehnt.
- 41/2010** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurde mit Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 42/2010** Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 wurde beschlossen. Die Feststellung des Ergebnisses war als Anlage beigefügt.
- 43/2010** Die geprüften Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wurden beschlossen. Die Feststellung der Ergebnisse war als Anlage beigefügt.
- 44/2010** Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006 wurde beschlossen.
- 45/2010** Die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wurde beschlossen.

- 46/2010** Der 4. Änderung des FNP der Stadt Werneuchen und dem vorhabenbezogenen B-Plan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ wurde in vorgelegter Form zugestimmt.
- 47/2010** Die Änderung des FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg wurde unter Berücksichtigung der in der Aufstellung befindlichen Baubauungspläne beschlossen.
- 48/2010** Die Aufstellung des B-Planes Nr. 5 „Sportplatz Beiersdorf“ für die Liegenschaften Gemark. Beiersdorf, Fl. 2, Variante 1 mit den FLST 273, 219, 220, 314, 315, 316, 193 teilweise und 194 teilweise wurde beschlossen.
- 49/2010** Es wurde beschlossen, am GZ Freudenberg die Fassadensanierung durchzuführen (Kostenschätzungen liegen derzeit noch nicht vor, Ausgaben bis max. derzeitiger Haushaltsansatz).
- 50/2010** Dem Antrag auf Ratenzahlung der ortsansässigen Firma F. wurde zugestimmt und die Höhe der monatlichen Zahlung beschlossen. Für die gewährte Stundung ist entsprechend der Abgabenordnung die Verzinsung vorzunehmen.
- 51/2010** Dem Antrag auf Ratenzahlung der ortsansässigen Firma S. wurde zugestimmt. und die Höhe der monatlichen Zahlung beschlossen. Für die gewährte Stundung ist entsprechend der Abgabenordnung die Verzinsung vorzunehmen.
- 52/2010** Dem Antrag auf Ratenzahlung der ortsansässigen Firma S. wurde zugestimmt und die Höhe der monatlichen Zahlung beschlossen. Für die gewährte Stundung ist entsprechend der Abgabenordnung die Verzinsung vorzunehmen.
- 53/2010** Dem Antrag auf Ratenzahlung der ortsansässigen Firma O. wurde zugestimmt. Sofern die Restrate im Monat November 2010 nicht in einer Summe beglichen werden kann, sind die Ratenzahlungen mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Für die gewährte Stundung ist entsprechend der Abgabenordnung die Verzinsung vorzunehmen.
- 54/2010** Dem Antrag auf Ratenzahlung der ortsansässigen Firma G. wurde zugestimmt und die Höhe der monatlichen Zahlung beschlossen. Für die gewährte Stundung ist entsprechend der Abgabenordnung die Verzinsung vorzunehmen.
- 55/2010** Der Antrag auf Gewerbesteuererlass der Firma L. wurde abgelehnt.
- 56/2010** Es wurde beschlossen, die Vorlage eines Ratenzahlungsplanes von der Fa. L. abzufordern.
- 57/2010** Der Antrag auf Grundsteuererlass der Fa. G. wurde zurückgestellt.
- 58/2010** Die Vergabe von Planungsleistungen zur Durchführung des Aufstellungsverfahrens „Sportplatz Beiersdorf“ und zur Änderung FNP der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg als Parallelverfahren wurde beschlossen und der AD beauftragt, die entsprechenden Vereinbarungen auszufertigen.
- 59/2010** Die Vergabe von Planungsleistungen für die Fassadensanierung am GZ Freudenberg, Dorfstraße 71 im OT Freudenberg als Pauschalvertrag für die LP 1 – 9 wurde beschlossen und der AD beauftragt, den Auftrag zu erteilen.
- 60/2010** Die Beauftragung der Instandsetzung des Friedhofstores und der Lattentür Friedhof Freudenberg durch die Fachfirma aus Falkenberg wurde beschlossen.

- 61/2010** Die Vergabe von Bauleistungen am SGZ Beiersdorf für Los 1 – Befestigung und Beleuchtung Geh- und Radweg zum SGZ an die Fachfirma aus Bad Freienwalde und für Los 2 - Errichtung Behindertenparkplatz, Parkplatz- und Fahrradstellfläche an die Fachfirma aus Bad Freienwalde wurde beschlossen und der AD beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Falkenberg**

### **28.06.2010**

- 51/2010** Der Tagesordnung wurde in vorliegender Form zugestimmt.
- 52/2010** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 wurde in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 53/2010** Es wurde beschlossen, den Antrag auf Fördermittel über INTERREG IV zurück zu nehmen.
- 54/2010** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurde mit Anlagen in vorgelegter Fassung beschlossen.
- 55/2010** Die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 wurde beschlossen. Die Feststellung des Ergebnisses war als Anlage beigefügt.
- 56/2010** Die geprüften Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wurden beschlossen. Die Feststellung der Ergebnisse war als Anlage beigefügt.
- 57/2010** Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006 wurde beschlossen.
- 58/2010** Die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 wurde beschlossen.
- 59/2010** Dem Antrag vom 03.06.2010, auf Erlass der Saalmiete für die Veranstaltung „1. Pfingst-Dorftanz“ im Kulturhaus Kruge/Gersdorf wurde zugestimmt.
- 60/2010** Als Nachbargemeinde wurde die Abgabe einer Stellungnahme entsprechend der Zuarbeit des beauftragten Bauausschussmitgliedes beschlossen.
- 61/2010** Die Vergabe für die Erneuerung der WC-Anlagen im 1. Obergeschoss der Grundschule Falkenberg/M erfolgte an eine Fachfirma aus Falkenberg.
- 62/2010** Die Vergabe von Bauleistungen für die Errichtung des Spielplatzes Falkenberg/Mark, entsprechend der Submission vom 23.06.2010, erfolgte unter Optionen auf das Mindestangebot an eine Fachfirma aus Falkenberg.
- 63/2010** Die Vergabe von Bauleistungen Konjunkturpaket II für die Kita „Kruger Spatzen“ erfolgte, entsprechend der Submission vom 23.06.2010, auf das Mindestgebot einer Fachfirma aus Bad Freienwalde.
- 64/2010** Es wurde beschlossen, den Zuschlag für die Leistungen aus Los II nach Neuausschreibung, freihändige Vergabe, auf das Mindestangebot zu erteilen.
- 65/2010** Die Vergabe von Bauleistungen Konjunkturpaket II für Fenster Kita „Falkenberger Spatzennest“ erfolgte auf das Mindestangebot einer Fachfirma aus Falkenberg.

- 66/2010** Die Beschlüsse Nr. 126/2009 und Nr. 127/2009 werden aufgrund der Aktualisierung durch Vermessungsleistungen annulliert und zur Regelung von Abstandsflächen sowie zur Sicherung des Weges zum Sportplatz in Krüge ein Tausch beschlossen Die der Gemeinde gehörenden Teilflächen sind für gemeindliche Belange entbehrlich.
- 67/2010** Der AD wurde beauftragt, die Kaufinteressenten um Mitteilung zu bitten, wer der Käufer ist.
- 68/2010** Es wurde abgelehnt, das Wertgutachten vom 15.09.2009 zur Verfügung zu stellen.
- 69/2010** Die Unterbreitung eines Kaufpreisangebotes wurde beschlossen.
- 70/2010** In Ergänzung zum Beschluss Nr. 27/2010 vom 15.03.2010 wurde eine Belastungsvollmacht für den Käufer beschlossen.
- 71/2010** In Ergänzung zum Beschluss Nr. 128/2009 wurde der Verkauf des FLST 153, Fl. 1, Gemark. Gersdorf beschlossen.
- 72/2010** Die Zustimmung zum Antrag eines Gestattungsvertrages für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, Fl. 9, FLST 437, 439, 457, Fl. 10, FLST 42, 100, 369, 485 und Fl. 11, FLST 19/76 und 20 wurde, mit der Änderung, dass nach Abschluss der Bauleistungen ein amtlicher Lageplan über den Verlauf der eingemessenen Leitungen einzureichen ist, erteilt.
- 73/2010** Der Abschluss eines Pachtvertrages für das FLST 168, Fl. 11, Gemark. Falkenberg wurde beschlossen. Die Gemeinde Falkenberg ist Eigentümer des Grundstücks.
- 74/2010** Dem Antrag auf Vertagung des Punktes 3.8 „Personalangelegenheit“ wurde zugestimmt.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Heckelberg-Brunow**

### **21.06.2010**

- 12/2010** Die vorliegende Tagesordnung wurde bestätigt.
- 13/2010** Die Anteilsfinanzierung für den Bau eines Radweges an der L 341 zwischen den OT Heckelberg und Brunow in Höhe von 10 % für das Haushaltsjahr 2010 wurde beschlossen. Die Finanzierung erfolgt aus der Haushaltsstelle - Zuschuss für Radwegefinanzierung - und steht unter entsprechendem Finanzierungsvorbehalt. Die benötigten Flächen sind vorrangig über langfristige Nutzungsverträge zu sichern. Es ist der wirtschaftlichsten Lösung Vorrang zu gewähren. Die Verträge sind durch den AD unter Beteiligung des BM und der OVS für die Gemeinde zu schließen.
- 14/2010** Der 1. Nachtrag zum Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2010 wurde mit Änderungen und Ergänzungen beschlossen.
- 15/2010** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 einschließlich Anlagen gemäß Stand vom 10.06.2010 wurde abgelehnt.

- 16/2010** Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wurde einschließlich Anlagen gemäß der Fassung vom 21.06.2010 mit dem Verweis auf die, auf der Rückseite der Tagesvorlage dargestellten Änderungen, beschlossen.
- 17/2010** Dem Antrag auf Vertagung des Punktes „Beschluss über die Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung“ wurde mit der Maßgabe, dass der BM die BV erst dann auf die TO der GV nimmt, wenn die Beträge für Einnahmen und Ausgaben hinreichend geklärt sind, zugestimmt.
- 18/2010** Die Erste Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Heckelberg-Brunow wurde mit Änderungen beschlossen.
- 19/2010** Dem Antrag auf Vertagung des Punktes „Beschluss einer Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren“ wurde mit der Maßgabe, dass der BM die BV erst dann auf die TO der GV nimmt, wenn die Fragen hinreichend geklärt sind, zugestimmt.
- 20/2010** Dem Antrag auf Vertagung des Punktes „Beschluss einer Satzung der Gemeinde Heckelberg-Brunow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen“ wurde mit der Maßgabe, dass der BM die BV erst dann auf die TO der GV nimmt, wenn die Fragen hinreichend geklärt sind, zugestimmt.
- 21/2010** Die Durchführung eines B-Plan-Verfahrens zur städtebaulichen Ordnung der Gartenanlage in Heckelberg, Mühlenstraße, wurde abgelehnt.
- 22/2010** Die Einreichung einer Klage, gegen den Kostenbescheid zur Baugenehmigung Brunower Straße 5 im OT Heckelberg, wurde bestätigt.
- 23/2010** Eine finanzielle Unterstützung des Benefizturniers des Volleyballvolkssportvereins „City of MOL“ e. V. am 03.07.2010 wurde beschlossen.
- 24/2010** Dem Antrag, den Punkt 3. 2 Beschluss über die Änderungskündigungen der Beschäftigten abzusetzen, wurde zugestimmt.
- 25/2010** Es wurde beschlossen, dem technischen Beschäftigten der Gemeinde, Herrn D., ordentlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- 26/2010** Die Vergabe von Bauleistungen Fassade Brunower Straße 5 entsprechend der Submission vom 02.06.2010 erfolgte an eine Fachfirma aus Oderberg.
- 27/2010** Es wurde beschlossen, dass unter Einhaltung der Verjährungsfristen das gerichtliche Mahnverfahren ausgesetzt wird.

## **Beschlüsse der Gemeindevertretung Höhenland**

**16.06.2010**

- 48/2010** Dem Antrag zur Vertagung der Punkte 2. 7 Diskussion und Beschluss zum Abschluss eines Erschließungsvertrages, 3. 2 Diskussion und Beschluss zum Vertrag über die Nutzung gemeindlicher Grundstücke für Leitungs- und Wegerecht sowie 3. 3 Beschluss zum Abschluss eines Nutzungsvertrages für Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen wurde zugestimmt und die geänderte TO bestätigt.

- 49/2010** Der 4. Änderung des FNP der Stadt Werneuchen und dem vorhabenbezogenen B-Plan „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ in der Fassung vom April 2010 wurde in der vorliegenden Form zugestimmt.
- 50/2010** Der AD wurde beauftragt, die Durchführung einer Qualitäts- und Ebenheitsprüfung für den 1. Bauabschnitt der Milchstraße zu veranlassen. Eine Vorabstimmung eines neutralen Gutachters mit der Baufirma ist vorzunehmen.
- 51/2010** Die Beschlüsse Nr. 98/2009, Nr. 126/2009 vom 18.11.2009 und Nr. 147/2009 vom 16.12.2009 wurde aufgehoben.
- 52/2010** Es wurde beschlossen, die FNP der ehemaligen Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg in einen FNP zusammen zu führen. Hierzu wurden die Planungsziele beschlossen. Weiterhin wurde die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB beschlossen und der AD beauftragt, die notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.
- 53/2010** Die Vergabe von Planungsleistungen für das Änderungsverfahren zur Zusammenführung der FNP der Gemeinden Leuenberg, Steinbeck und Wölsickendorf-Wollenberg erfolgte entsprechend der Ausschreibung und Submission vom 01.03.2010 und Angebotskonkretisierung vom 04.06.2010 an das Planungsbüro aus Berlin. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Kostenübernahme aus dem Basisvertrag vom 07.12.2009/01.02.2010 Die Finanzierung erfolgt über den Basisvertrag der Windkraft Höhenland GmbH & Co. KG.

Schulzweckverband der Grundschule  
Auf der Höhe  
Die Verbandsvorsteherin

### **Bekanntmachung**

Nachfolgend mache ich gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GKG die durch den Schulzweckverband beschlossene **Verbandssatzung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe (Schulzweckverbandssatzung) vom 13.01.2010** bekannt.

Diese Satzung bedarf der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde. Diese wurde durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 31.03.2010 unter dem Az.: 151420 erteilt.

Die Veröffentlichung der Verbandssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland, 17. Jahrgang, Nr. 5 vom 16.07.2010.

Heckelberg-Brunow, 19.07.2010

I. Freier

## **Bekanntmachung**

Die nachstehende

### **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund der BbgKVerf erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht:

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen liegen im Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Straße 2 in 16259 Falkenberg während der Sprechzeiten dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Falkenberg, den 01.02.2010

Amtsdirektor  
(Alberti)

## **Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grundschule Auf der Höhe vom 13.01.2010**

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes der Grund- und Gesamtschule Heckelberg hat aufgrund § 8 Abs. 4 und § 15 Abs. 1 Nr. 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I s. 202, 206 und des § 6 der Verbandssatzung in der Fassung vom 13.01.2010, in ihrer Sitzung am 13.01.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Vorschrift**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2**

#### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung (nachfolgend Vorsitzender genannt) einberufen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Den Bürgermeistern sind informativ die Einladungen zuzusenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Verbandsmitglieder oder der Verbandsvorsteher die Einberufung verlangen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung getroffen werden müsste.
- (5) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Sitzungsunterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Tages vor dem Tag der Sitzung von
  1. mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Verbandsmitglieder oder
  2. vom Verbandsvorsteherdem Vorsitzenden benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Dabei können die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert und verwandte Tagesordnungspunkte verbunden werden. Die Tagesordnung kann erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen.

**§ 4****Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Schulverbandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung verpflichtet. Ein Verbandsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, soll dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (2) Zu jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes teilnehmende Verbandsmitglied persönlich eintragen muss.

**§ 5****Mitwirkungsverbot**

- (1) Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach § 22 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) an der Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung nicht mitwirken zu dürfen, so hat er diesem dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlung anzuzeigen und bei einer nichtöffentlichen Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betreffende Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.
- (3) Ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot gem. § 22 Abs. 1 und 2 BbgKVerf vorliegen, stellt im Zweifelsfall die Verbandsversammlung durch Beschluss fest. An der Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied der Verbandsversammlung nicht teilnehmen.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird durch die Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

**§ 6****Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 7****Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann Anfragen in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Verbandes gegeben ist, an den Vorstandsvorsteher richten. Anfragen, die in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen dem Vorstandsvorsteher spätestens am 5. Werktag vor der Sitzung schriftlich vorliegen. Eine Kopie der Anfrage ist vom Fragesteller dem Vorsitzenden zur Kenntnisnahme zu geben.
- (2) Anfragen werden in der Sitzung der Verbandsversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Verbandsmitglieder“ behandelt.
- (3) Anfragen, die in der Sitzung gestellt werden, sollen unmittelbar mündlich beantwortet werden. Ist das nicht möglich, erhält der Fragesteller im Laufe der folgenden sechs

Werktage eine schriftliche Antwort. Die Verbandsversammlung ist in der folgenden Sitzung über die Beantwortung dieser Anfrage zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
  - c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - d) Feststellung der Tagesordnung
  - e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
  - f) ggf. Bericht des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstehers
  - g) ggf. Einwohnerfragestunde
  - h) Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung
  - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
  - j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung  
Schließung der Sitzung.
- (3) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Der Einbringer einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

## **§ 9**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung.

## **§ 10**

### **Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache
  - a) abschließen
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Über Anträge nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag

vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

### **§ 11 Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Verbandsvorsteher und dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen, jederzeit das Wort zu erteilen.

### **§ 12 Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Verbandsmitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Ist ein Verbandsmitglied in einer Sitzung der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

### **§ 13 Abstimmungen**

- (1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zum gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag Abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der/die Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses zu verlesen. Über einen Beschlussantrag ist mit Ja, Nein oder Stimmenthaltung abzustimmen,
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig durch Handzeichen.
- (5) Beschlüsse von besonderer Bedeutung können auch durch Erheben der Mitglieder der Verbandsversammlung von ihren Sitzen oder per Akklamation gefasst werden.
- (6) Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Abstimmung zu übergeben.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Für die Durchführung von Wahlen beruft die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung.
- (3) Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

## **§ 15 Niederschriften**

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens
  - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) Tagesordnung,
  - e) den wesentlichen Inhalt der Fragen der Verbandsmitglieder und der Einwohner sowie der Antworten,
  - f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
  - g) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen enthalten.
- (2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft.

Heckelberg-Brunow, den 14.01.2010

Grit Mühlenhaupt  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

**Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüfte Jahresrechnung 2006 und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006**

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Falkenberg folgende Beschlüsse gefasst hat:

**Beschluss Nr. 55/2010 vom 28.06.2010**

Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschließt die geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006.

**2006**

		<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
1.	Solleinnahmen	2.596.791,73 €	568.330,78 €	3.165.122,51 €
	davon Globalbereinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./. Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./. Abgang alte KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5.	<b>Summe bereinigt Solleinnahmen</b>	<b>2.596.791,73 €</b>	<b>568.330,78 €</b>	<b>3.165.122,51 €</b>
6.	Sollausgaben	2.813.930,65 €	342.029,66 €	3.155.960,31 €
7.	+ Neue HAR	34.090,90 €	230.069,94 €	264.160,84 €
8.	./. Abgang alte HAR	0,00 €	3.768,82 €	3.768,82 €
9.	./. Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	<b>Summe bereinigt Sollausgaben</b>	<b>2.848.021,55 €</b>	<b>568.330,78 €</b>	<b>3.416.352,33 €</b>
11.	<b>Fehlbetrag</b>	<b>251.229,82 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>251.229,82 €</b>

**Beschluss Nr. 57/2010 vom 28.06.2010**

Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2006.

Der Jahresabschluss 2006 einschließlich Anlagen liegt in der Kämmererei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **02. August 2010 bis 03. September 2010** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 22.07.2010

Amtsdirektor  
(Alberti)

**Bekanntmachung der Beschlüsse über die geprüften Jahresrechnungen 2007 und 2008 sowie über die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008**

Gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung mache ich bekannt, dass die Gemeindevertretung Falkenberg folgende Beschlüsse gefasst hat:

**Beschluss Nr. 56/2010 vom 28.06.2010**

Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschließt die geprüften Jahresrechnungen für das Haushaltsjahr 2007 und 2008.

**2007**

		<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
1.	Solleinnahmen	2.598.101,81	1.739.474,25	4.337.576,06
	davon Globalbereinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	+ neue HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	23.522,18	0,00	23.522,18
5.	<b>Summe bereinigt Solleinnahmen</b>	<b>2.574.579,63</b>	<b>1.739.474,25</b>	<b>4.314.053,88</b>
6.	Sollausgaben	2.534.079,00	1.748.676,86	4.282.755,86
7.	+ Neue HAR	42.698,42	34.610,22	77.308,64
8.	./ Abgang alte HAR	2.500,00	43.812,83	46.312,83
9.	./ Abgang alte KAR	-302,21	0,00	-302,21
10.	<b>Summe bereinigt Sollausgaben</b>	<b>2.574.579,63</b>	<b>1.739.474,25</b>	<b>4.314.053,88</b>
11.	<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

**2008**

		<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Gesamthaushalt</b>
1.	Solleinnahmen	2.693.015,37	915.773,02	3.608.788,39
	davon Globalbereinigung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.	+ neue HER	0,00 €	101.100,00	101.100,00
3.	./ Abgang alte HER	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.	./ Abgang alte KER	43.288,12	175,20	43.463,32
5.	<b>Summe bereinigt Solleinnahmen</b>	<b>2.649.727,25</b>	<b>1.016.697,82</b>	<b>3.666.425,07</b>
6.	Sollausgaben	2.668.584,21	622.501,39	3.291.085,60
7.	+ Neue HAR	0,00	395.942,92	395.942,92
8.	./ Abgang alte HAR	18.856,96	1.746,49	20.603,45
9.	./ Abgang alte KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10.	<b>Summe bereinigt Sollausgaben</b>	<b>2.649.727,25</b>	<b>1.016.697,82</b>	<b>3.666.425,07</b>
11.	<b>Fehlbetrag</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

**Beschluss Nr. 58/2010 vom 28.06.2010**

Die Gemeindevertretung von Falkenberg beschließt die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2007 und 2008.

Die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 einschließlich Anlagen liegen in der Kämmerei der Amtsverwaltung des Amtes Falkenberg-Höhe, 16259 Falkenberg, Karl-Marx-Str. 02, in der Zeit vom **02. August 2010 bis 03. September 2010** während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus.

Falkenberg, den 22.07.2010

Amtsdirektor  
(Alberti)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

**Hinweis: Für den Inhalt und die Richtigkeit zeichnen die Auftraggeber verantwortlich.**

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>AD</b>	Amtsdirektor	<b>B 167</b>	Bundesstraße 167
<b>B 158</b>	Bundesstraße 158	<b>BbgKVerf</b>	Brandenburgische Kommunalverfassung
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch	<b>BM</b>	Bürgermeister
<b>BImSchG</b>	Bundesimmissionsschutzgesetz	<b>BV</b>	Beschlussvorlage
<b>B-Plan</b>	Bebauungsplan	<b>FAG</b>	Finanzausgleichsgesetz
<b>DEP</b>	Dorferneuerungsplanung	<b>Fl.</b>	Flur
<b>FGU</b>	Fahrgastunterstand	<b>FNP</b>	Flächennutzungsplan
<b>FLST</b>	Flurstück	<b>gel.</b>	gelegen
<b>GA</b>	Gemeindearbeiter	<b>Gemark.</b>	Gemarkung
<b>Gem.</b>	Gemeinde	<b>Grdst.</b>	Grundstück
<b>GFG</b>	Gemeindefinanzierungsgesetz	<b>GVBI</b>	Gesetz- und Verordnungsblatt
<b>GV</b>	Gemeindevertretung	<b>HeWoWi</b>	Heckelberger
<b>GZ</b>	Gemeindezentrum	<b>GmbH</b>	Wohnungswirtschaftsgesellschaft mbH
<b>HH-Jahr</b>	Haushaltsjahr	<b>HHP</b>	Haushaltsplan
<b>HhSt.</b>	Haushaltsstelle	<b>ILEK</b>	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept
<b>KAG</b>	Kommunalabgabengesetzes	<b>KITA</b>	Kindertagesstätte
<b>KMRL</b>	Kaltmietrücklage	<b>LEP</b>	Landesentwicklungsplan
<b>LEPro</b>	Landesentwicklungsprogramm	<b>LK MOL</b>	Landkreis Märkisch-Oderland
<b>LP</b>	Leistungsphase	<b>MZG</b>	Mehrzweckgebäude
<b>OBR</b>	Ortsbeirat	<b>OT</b>	Ortsteil
<b>OVS</b>	Ortsvorsteher	<b>pp</b>	und so weiter
<b>RPA</b>	Rechnungsprüfungsamt	<b>SGZ</b>	Sport- und Gemeindezentrum
<b>SV</b>	Sportverein	<b>TAVOB</b>	Trink- und Abwasserverband „Oderbruch- Barnim“
<b>TLG</b>	Treuhandliegenschaftsgesellschaft	<b>TO</b>	Tagesordnung
<b>TÖB</b>	Träger öffentlicher Belange	<b>TOP</b>	Tagesordnungspunkt
<b>TVöD</b>	Tarifvertrag öffentlicher Dienst	<b>üpl.</b>	überplanmäßige
<b>VFBQ</b>	Verein zur Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung	<b>WKA</b>	Windkraftanlagen
<b>WE</b>	Wohnungseinheit	<b>WuBV</b>	Wasser- und Bodenverband
<b>WP</b>	Windpark		

**Impressum**

<b>Herausgeber:</b>	<b>Amt Falkenberg-Höhe Der Amtsdirektor</b>
<b>Anschrift:</b>	<b>Karl-Marx-Straße 02 16259 Falkenberg, OT Falkenberg/Mark</b>
<b>Telefon:</b>	<b>033458 / 64611</b>
<b>Fax:</b>	<b>033458 / 646429</b>
<b>E-Mail:</b>	<b><a href="mailto:info@amt-fahoe.de">info@amt-fahoe.de</a></b>
<b>Internet:</b>	<b>Das Amtsblatt für das Amt Falkenberg-Höhe ist unter der Internetadresse <a href="http://www.amt-fahoe.de">www.amt-fahoe.de</a> verfügbar.</b>
<b>Erscheinungsweise:</b>	<b>nach Bedarf</b>
<b>Druck / Vertrieb:</b>	<b>Amt Falkenberg-Höhe</b>
<b>Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:</b>	<b>Das Amtsblatt ist im Amt Falkenberg-Höhe kostenlos erhältlich. Es kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird eine Gebühr entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in Höhe von 3 € in Rechnung gestellt.</b>